

Landgericht Flensburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 2, 7 StrEG, § 249 BGB

- 1. In den Fällen des Vollzuges der Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Kfz sind die im Sachschadensrecht des Straßenverkehrs entwickelten Grundsätze wie zB zum Ersatz des Nutzungsausfallschadens nur entsprechend anzuwenden, dh daß auf die Besonderheiten des Strafrechtsentschädigungsrechts abzustellen ist.**
- 2. Das StrEG gewährt nämlich keinen vollen Schadensersatz, sondern als Aufopferungsanspruch nur eine Entschädigung, also einen beschränkten Ausgleich für verschuldensunabhängige rechtmäßige Eingriffe von hoher Hand.**

LG Flensburg, Urteil vom 04.05.2001, Az.: 2 O 105/01

Tenor:

Der Klägerin wird die nachgesuchte Prozesskostenhilfe versagt.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Die Klägerin, eine in Mazedonien geborene Asylbewerberin, deren Antrag auf Gewährung von Asyl abgelehnt worden ist und welche zwischenzeitlich eine Aufenthaltsbefugnis sowie eine unbefristete Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland besitzt, hat im Juni 1996 von einem anderen Asylbewerber ein älteres Gebrauchtfahrzeug der Marke Toyota, Typ MR 2, Hubraum 1576 ccm, Baujahr 1996, erworben, welchem Fahrzeug das amtliche Kennzeichen ... zugeteilt worden war. Die Klägerin hatte das Fahrzeug einer ..., welche mit ihrem Bruder ... verheiratet ist und mit der sie im Jahre 1996 zumindest zeitweilig zusammen in ... gewohnt hat, überlassen. Die ... benutzte das Fahrzeug, um mit ihrem Ehemann diverse Straftaten, vorwiegend Wohnungseinbrüche zu begehen. Im Zusammenhang mit einer dieser Straftaten der Eheleute ... wurde das Fahrzeug, welches zur Tatzeit von der ... gefahren wurde, am 08.11.1996 beschlagnahmt. Im Zuge der Ermittlungen geriet auch die Klägerin in den Verdacht, an den Straftaten der Eheleute ... beteiligt zu sein. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde der nämliche Pkw durch Beschluss des Amtsgerichts ... vom 18.11.1996 beschlagnahmt mit dem Ziel, es gemäß § 477 Abs. 1 StGB einzuziehen. Durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 21.09.1999 wurde die Klägerin freigesprochen und der Beschluss vom 18.11.1996 aufgehoben. Das Amtsgericht ... hat außerdem festgestellt, dass die Klägerin für den Vollzug der Sicherstellung und Beschlagnahme des Pkws für den Zeitraum vom 07.11.1996 bis zum 21.09.1999 zu entschädigen ist. Der Grundausspruch ist rechtskräftig geworden.

Die Klägerin hat im Justizverwaltungsverfahren gemäß § 10 StrEG als Entschädigung Nutzungsausfall für die Zeit vom 07.11.1996 bis zum 21.09.1999, insgesamt also für 1.049 Tage gefordert, welchen sie nach Maßgabe der jährlich von Sanden und Danner ermittelten Tabellen der Jahre 1996 bis 1999 auf insgesamt 131.752,00 DM errechnet hat.

Mit Bescheid vom 16.01.2001 hat das beklagte Land - der Generalstaatsanwalt - der Klägerin Entschädigung in Höhe von 6.070,00 DM zuerkannt. Dabei hat es den unstreitigen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zur Zeit der Beschlagnahme in Höhe von 5.400,00 DM sowie einen Nutzungsausfall für 10 Tage in Höhe von insgesamt 76,00 DM berücksichtigt. Die weiteren Ansprüche hat das beklagte Land abgelehnt.

Die Klägerin hat gemäß § 13 Abs. 1 SGrG Klage eingereicht. Sie meint, ihr stünde ein Nutzungsausfall in Höhe von jedenfalls insgesamt 99.633,00 DM zu, so dass das beklagte Land ihr noch weitere 93.563,00 DM zu zahlen habe.

Die eingereichte Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.

Teilweise ist die Klage schon nicht schlüssig. Unbeschadet des insoweit unklaren Grundausspruchs kann die Klägerin nur für die Zeit ab dem 18.11.1996 grundsätzlich Entschädigung für die Beschlagnahme des Fahrzeuges verlangen. Denn ausweislich der von der Kammer beigezogenen Straftaten 596 Js 39032/97 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ... - = 7 Ds 37/98 Amtsgericht ... war das Fahrzeug im Zusammenhang mit Strafermittlungen gegen die Eheleute ... zunächst sichergestellt worden, denen die Klägerin das Fahrzeug geliehen und die es zur Begehung von Straftaten nutzten. Die Klägerin selbst war ausweislich der Strafakte zunächst nur als Zeugin in dem Ermittlungsverfahren beteiligt, in welcher Rolle sie auch am 14.11.1996 noch eine Aussage tätigte. Erst am 28.11.1996 ist sie als Beschuldigte in die Ermittlungen einbezogen worden. Drittgeschädigte, wozu auch Zeugen gehören, haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des StrEG (vgl. dazu Landgericht Flensburg, JurBüro 1978, 400 sowie die Nachweise bei D. Meyer, Straftatschädigung und Auslagererstattung, 4. Aufl., Einleitung, Rn. 56, Fußnote 127). Bis zum 27.11.1996 war die Klägerin aber nur als Zeugin, mithin als Drittgeschädigte beteiligt. Demzufolge geht der Grundausspruch des Amtsgerichts ... für den Zeitraum vom 07.11. bis 17.11.1996 ins Leere bzw. wäre wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit für das Betragsverfahren unbeachtlich (vgl. dazu OLG Jena, NStZ-RR 2001, 160).

Aber auch für die Zeit des Vollzuges der Beschlagnahme gegen die Klägerin als Beschuldigte, nämlich ab dem 28.11.1996 steht ihr weitere Entschädigung nicht zu. Zwar ist ihr zuzugeben, dass jedenfalls in den Fällen des Vollzuges der Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Fahrzeuges - anders als in den Fällen des vorläufigen Entzuges der Fahrerlaubnis (vgl. BGHZ 63, 203) - die im Sachschadensrecht des Straßenverkehrs entwickelten Grundsätze entsprechend herangezogen werden können (vgl. OLG Schleswig, NJW RR 1986, 775). Der Klägerin ist auch einzuräumen, dass die Höhe der Entschädigung in dem Fall nicht unbedingt durch den Wiederbeschaffungswert des beschlagnahmten Fahrzeuges begrenzt sein muss (OLG Schleswig, a.a.O.). Das bedeutet aber nicht, dass - wie es der Klägerin vorschwebt - der Nutzungsausfall der Höhe nach unbeschränkt zu zahlen ist. Das folgt schon aus dem Gesichtspunkt, dass die für das Schadensersatzrecht des Straßenverkehrs entwickelten Grundsätze insoweit nur entsprechend herangezogen werden können, das heißt auf die Besonderheiten des Strafrechtsentschädigungsrechts insoweit abgestellt werden muss. Hier bestehen aber gravierende Unterschiede zum Schadensersatzrecht des Straßenverkehrs. Zum einen ist nämlich zu bedenken, dass das StrEG keinen vollen Schadensersatz gewährt, sondern als Aufopferungsanspruch nur eine Entschädigung (vgl. dazu OLG Bamberg, VersR 1999, 1407) also einen beschränkten Ausgleich für verschuldensunabhängige rechtmäßige - Eingriffe von hoher Hand (BGHZ 45, 58, 71). Zum anderen ist das von der

Rechtsprechung entwickelte Institut des Nutzungsausfalls eine mehr aus Gründen der Praktikabilität entwickelte Schadensausgleichsmöglichkeit zur Vermeidung einer ungerechtfertigten wirtschaftlichen Besserstellung eines Schädigers, dass unverkennbar auch von immateriellen Elementen auf Seiten des Geschädigten geprägt ist. Daraus folgt aber auch, dass entsprechend dem Gedanken des § 7 Abs. 3 StrEG, wonach immaterielle Entschädigung im Rahmen des StrEG grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass Nutzungsausfall nicht unbegrenzt gewährt werden kann. Davon abgesehen ist Voraussetzung für die Gewährung von Nutzungsausfall selbst im Schadensersatzrecht des Straßenverkehrs, dass der Geschädigte einen Nutzungswillen hat. Die Klägerin hat aber im Ermittlungsverfahren selbst ausdrücklich erkennen lassen, dass sie keinen ausgeprägten Nutzungswillen für das beschlagnahmte Fahrzeug hatte. So hat sie zum Beispiel anlässlich ihrer Zeugenvernehmung am 14.11.1996 erklärt, sie sei kaum in der Lage gewesen, das Fahrzeug regelmäßig zu nutzen, sondern habe es nur sporadisch genutzt, weil ihr in der Regel Geld für Benzin gefehlt habe.

Letztlich braucht in Ansehung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles aber nach Ansicht der Kammer nicht definitiv abgeklärt zu werden, bis zu welcher Höhe ein Nutzungsausfall gerechtfertigt sein könnte. Denn die Klägerin hat im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 28.11.1996 u. a. ausdrücklich erklärt: „Ich möchte den Wagen wiederhaben, er soll verkauft werden. Das Geld möchte ich meinen kranken Eltern im Kosovo übersenden.“ Das bedeutet aber, dass sie jedenfalls ab dem 28.11.1996 keinen ernsthaften Nutzungswillen (mehr) gehabt hatte. Unstreitig hatte das Fahrzeug aber zur Zeit der Beschlagnahme am 28.11.1996 nur noch einen Wiederbeschaffungswert von 5.700,00 DM. Mehr hätte die Klägerin auch im Falle eines Verkaufs nicht erlöst. Demzufolge ist sie mit der ihr zuerkannten Entschädigung ausreichend abgefunden.